

RS Vwgh 1996/6/26 95/20/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1996

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §120;

StVG §121;

StVG §122;

StVG §90 Abs1;

Rechtssatz

Aus § 90 Abs 1 StVG erwächst dem Strafgefangenen kein subjektives Recht auf Betrauung einer bestimmten oder einer bestimmten Kriterien entsprechenden Person mit der stichprobenweisen Überprüfung seines Briefverkehrs, ebensowenig auf Teilnahme am Auswahlverfahren. Bedenken gegen die Eignung einer bestimmten Person können nur im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde nach § 122 StVG geltend gemacht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200058.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at